

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Pascal Couchepin
Vorsteher EDI
Bundeshaus Inselgasse
3003 Bern

Bern, 20. März 2009

**Pflegefinanzierung. Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom
18. Dezember 2008**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Vorstand der FDK hat die Vernehmlassungsvorlage vom 18. Dezember 2008 zur Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) und der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) in seiner Sitzung vom 20. März 2009 behandelt. Den finanzpolitischen Konsequenzen der Vorlage galt dabei unsere Aufmerksamkeit.

Antrag 1: Wir beantragen, die Neuordnung der Pflegefinanzierung nicht vor dem 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Begründung: Die Neuordnung der Pflegefinanzierung, wie sie von den Eidgenössischen Räten durch die Revision des KVG im vergangenen Jahr verabschiedet wurde, bedeutet aus Sicht der FDK einen wesentlichen Eingriff in die kantonale Finanzhoheit. Sie nimmt überdies eine Kostenverlagerung von privaten Finanzierern hin zu den Steuerzahlenden in Kauf und bewirkt – bei einer vom Gesetzgeber vorgesehenen kostenneutralen Überführung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) – Kostenverschiebungen von schätzungsweise CHF 350 Mio. pro Jahr zulasten der Kantone und Gemeinden.

Der FDK-Vorstand empfahl am 30. Juni 2008¹ seinen Mitgliedern, dass die Kosten dieser Gesetzesänderung sowie jene zur Spitalfinanzierung aus staats- und finanzpolitischen Überlegungen auch tatsächlich den Steuerzahlenden belastet werden

¹ Vgl. http://www.fdk-cdf.ch/spital-pflegefinanzierung_fdkv-empf_uz_dt.pdf.

und nicht durch allenfalls in Aussicht zu nehmende Sparmassnahmen zu einem Leistungsabbau bei anderen kantonalen Aufgaben wie beispielsweise der Bildung, dem Verkehr, dem Sozialwesen oder der Sicherheit führen sollen. Um diese Anpassung vornehmen zu können, müssen sich die **Kantone in ihren Budgetierungen, Finanzplanungen und steuerpolitischen Strategien auf die Massnahmen einstellen** können.

Die starke Belastung der kantonalen Haushalte durch die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist als Wille des Gesetzgebers zur Kenntnis zu nehmen. Allerdings ist die Gewährung einer **angemessenen Frist für die Umsetzung der Gesetzesänderung unerlässlich**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Kantone Mehrkosten durch die Begrenzung des Anteils, welcher die Patientinnen und Patienten selber tragen, entstehen. Diese zusätzliche Belastung der Kantone und Gemeinden wird zudem ohne Übergangsfrist unmittelbar mit Inkrafttreten der Vorlage entstehen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die notwendigen Gelder für 2009 weder bei den Kantonen noch bei den Gemeinden budgetiert sind. Ausserdem sind die Arbeiten für die Budgetierung 2010 und Finanzplanung 2011ff in den Kantonen bereits angelaufen. Selbst eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2010 wäre allein deshalb verfrüht.

Überdies stellen wir fest, dass zahlreiche Umsetzungsfragen offen sind, welche nun von den Kantonen – teilweise unter **Anpassung der kantonalen Gesetzesgrundlagen mit Referendumpflicht, teilweise in Absprache bzw. nach Anhörung der Leistungserbringer und Versicherer** – geklärt werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Restfinanzierung sowie den neuen Begriff der Akut- und Übergangspflege. Für die Vorbereitungsarbeiten und die Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen benötigen die Kantone sämtliche Bestimmungen auf Bundesgesetzes- und -verordnungsebene. Die anschliessenden gesetzgeberischen Verfahrensschritte sowie die Umsetzungsarbeiten unter Anhörung der Leistungserbringer, Gemeinden und weiterer Institutionen nehmen auch bei einem ambitionierten Zeitplan 1 bis 1½ Jahre in Anspruch.

Zu den OKP-Beiträgen nach Art. 7a KLV

Antrag 2: Wir beantragen Ihnen eine Erhöhung der OKP-Beiträge nach Art. 7a KLV für Pflegeleistungen zu Hause und im Pflegeheim und unterstützen die diesbezüglichen Anträge der GDK. Diese Beiträge müssen nachträglich durch das EDI überprüft und periodisch der Teuerung angepasst werden. Dies ist in der KVV festzuhalten.

Begründung: Der Gesetzgeber verlangt eine für die OKP kostenneutrale Überführung in die neue Gesetzgebung. Die vorgeschlagenen OKP-Beiträge nach Art. 7a KLV sind jedoch zu tief. Sie würden zu einer Entlastung der OKP im Umfang von ca. 260 Mio. CHF pro Jahr führen und die Kantone und Gemeinden um diesen Betrag zusätzlich zu den oben erwähnten 350 Mio. CHF belasten. Um die Richtigkeit der Beiträge der OKP auf einer gesicherten Datengrundlage sicherzustellen, müssen sie überdies im dritten Jahr nach Inkraftsetzung überprüft und periodisch der Teuerung angepasst werden.

Bei der Festsetzung der Beiträge ist im Übrigen insbesondere auch zu beachten, dass durch die Limitierung des Beitrags der versicherten Person gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG der Höhe des Beitrags in der Stufe 12 eine besondere Bedeutung für die Kantone zukommt.

Zur Regelung der Restfinanzierung durch die Kantone nach Art. 25a Abs. 5 KVG-n

Antrag 3: In der KVV ist unmissverständlich klarzustellen, dass die Kantone die Kompetenz haben, die von den Leistungserbringern in Rechnung gestellten Pflege-
taxen (Basis: 100% der Pflegekosten) anzuerkennen bzw. normativ festzulegen.

Begründung: Gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG-n regeln die Kantone die Restfinanzierung. Um den "Rest" definieren und so die Finanzierung regeln zu können, müssen die Kantone die Pfl egetaxen, welche die Leistungserbringer in Rechnung stellen dürfen, anerkennen oder normativ festlegen können. Dies ist in der KVV explizit festzuhalten.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
- Sekretariat GDK
- Sekretariat SODK
- corinne.erne@bag.admin.ch